

## Anwendung des Anhangs 8 a

### 1. Erläuterungen

In § 5 Abs. 4 Nr. 4 der Bewertungsrichtlinie ist geregelt, dass der Anhang 8 a bei Straßen Anwendung findet, bei deren Herstellung kein Damm bzw. Geländeeinschnitt errichtet wurde. Das Muster enthält Mindestanforderungen für den Straßenzustand. Es ist anzuwenden und darf grundsätzlich nicht reduzierend geändert werden. Von den verbindlichen Mustern darf abgewichen werden, wenn Angaben detaillierter gemacht werden sollen.

Beispiel:

Die Anzahl der sechs Zustandskriterien (Spurrinnen; allgemeine Unebenheiten; Einzel-/Netzrisse, offene Pflasterungen; Oberflächenschäden; Flickstellen; Rinne/Bord) oder die Anzahl der Zustandsbewertungssätze (100 %, 65 %, 30 %) wird erhöht. Grundsätzlich können befahrbare Straßen nicht mit einem Bewertungssatz von kleiner als 30 % angesetzt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein geringerer Zustand bis hin zu 0 % angenommen werden.

### 2. Berechnungen

Im Beispielfall wurden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf dem Preisniveau des Jahres 2000 mit 336.000 € ermittelt. Abgeleitet aus dem Bauzustand der Straße ergibt sich eine Restnutzungsdauer für die Straße von 20 Jahren. Somit ermittelt sich der fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt der Straße wie folgt:

$$\text{Bewertungsjahr} + \text{Restnutzungsdauer} - \text{Gesamtnutzungsdauer}.$$

Für das Beispiel:

$$2004 + 20 - 35 = 1989.$$

Die auf dem Preisniveau des Jahres 2000 ermittelten Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Straße sind auf das fiktive Anschaffungs- oder Herstellungsjahr 1989 zurückzuindizieren. Für das Jahr 1989 ergibt sich aus dem Anhang 4 der Bewertungsrichtlinie – Leitfaden Preisindizes – Spalte „sonstige Bauwerke“ ein Preisindex von 83,0 %.

Der rückindizierte Wert der Straße von € 278.880 wird wie folgt aufgeteilt:

(336.000 € x 83,0 % Preisindex).

Die Straße hat nach der Abschreibungstabelle eine Nutzungsdauer von 35 Jahren. Bei einer ermittelten Restnutzungsdauer von 20 Jahren ergibt sich eine abgelaufene Nutzungsdauer von 15 Jahren.

Der Ansatz in der Eröffnungsbilanz ergibt sich somit wie folgt:

	Euro
Rückindizierte Anschaffungs- oder Herstellungskosten Straße	278.880
Kumulierte Abschreibungen (15 Jahre) (Abschreibung pro Jahr 278.880 € / 35 = 7968 €)	119.520
Restbuchwert zum 02.01.2004	159.360

-----